

**Satzung der Universität Heidelberg
für die Zulassung für den postgradualen Studiengang
Rechtswissenschaft für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes
graduierte Juristen (Magister Legum - LL.M.)**

vom 28. November 2005 und 25. Februar 2011

Auf Grund von § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. November 2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum postgradualen Studiengang Rechtswissenschaft für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die einen erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie die für Studium und Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Soweit Leistungsnachweise – Voraussetzungen der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 4 der Magisterprüfungsordnung der Juristischen Fakultät für den Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen – ausschließlich an der Andrássy Gyula Universität Budapest erbracht werden, genügt als Nachweis beider Voraussetzungen der Zulassung, dass die Voraussetzungen der Zulassung zum Studiengang Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften nachgewiesen werden.

§ 2

(1) Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist in den Fällen des § 1 Satz 1 in einer der folgenden Formen zu führen:

- Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten *Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang* (DSH) mit mindestens der Note 2,5 (bisheriges Notensystem) beziehungsweise DSH-Stufe 3 (neues Leistungsstufensystem);
- Nachweis des *Kleinen Deutschen Sprachdiploms* des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
- Nachweis des *Großen Deutschen Sprachdiploms* des Goethe-Instituts;
- Nachweis der *Zentralen Oberstufenprüfung* des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
- Nachweis des *Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II* mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
- Nachweis der *Test Deutsch als Fremdsprache* (TestDaF) mit mindestens der der Note 5 (TestDaFNiveaustufe, TDN) in allen Teilprüfungen;
- Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,5, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
- Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung") mit mindestens der Note 2,5.

(2) Über die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf der Grundlage eines an einer ausländischen Hochschule abgeschlossenen, mindestens vierjährigen Studiums der Germanistik entscheidet das Akademische Auslandsamt im Einvernehmen mit dem Dekan der Juristischen Fakultät.

- (3) Sofern einer der Nachweise der erforderlichen Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation an der Universität Heidelberg geführt wird, entfällt die Teilnahme an der *Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang* an der Universität Heidelberg.
- (4) Sofern keiner der Nachweise der erforderlichen Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation an der Universität Heidelberg geführt wird, muss die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang* an der Universität Heidelberg vor der Aufnahme des Fachstudiums mit mindestens der Note 2,5 (bisheriges Notensystem) beziehungsweise DSH-Stufe 3 (neues Leistungsstufensystem) abgelegt werden.

§ 3

- (1) Das Zulassungsgesuch mit den Nachweisen ist schriftlich an die Universität Heidelberg zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das im jeweiligen Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, einschließlich der dazu gehörigen Listen mit Einzelnoten,
 - amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse einschließlich der dazu gehörigen Listen mit Einzelnoten pro Studiensemester oder -jahr.
- (3) Der Zulassungsantrag muss bis zum 15.1. für das folgende Sommer-Semester; bis zum 15.7. für das folgende Winter-Semester bei der Universität eingegangen sein.
- (4) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Dekan. Die Entscheidung wird durch die zuständige Zulassungsstelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorbereitet. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Schule für deutsches Recht der Jagiellonen-Universität Krakau können am Postgradualen Studiengang zu den im Partnerschaftsabkommen zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Juristischen Fakultät der Jagiellonen-Universität Krakau festgelegten Bestimmungen teilnehmen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 28. November 2005 / 25. Februar 2011

Prof. Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff / Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor